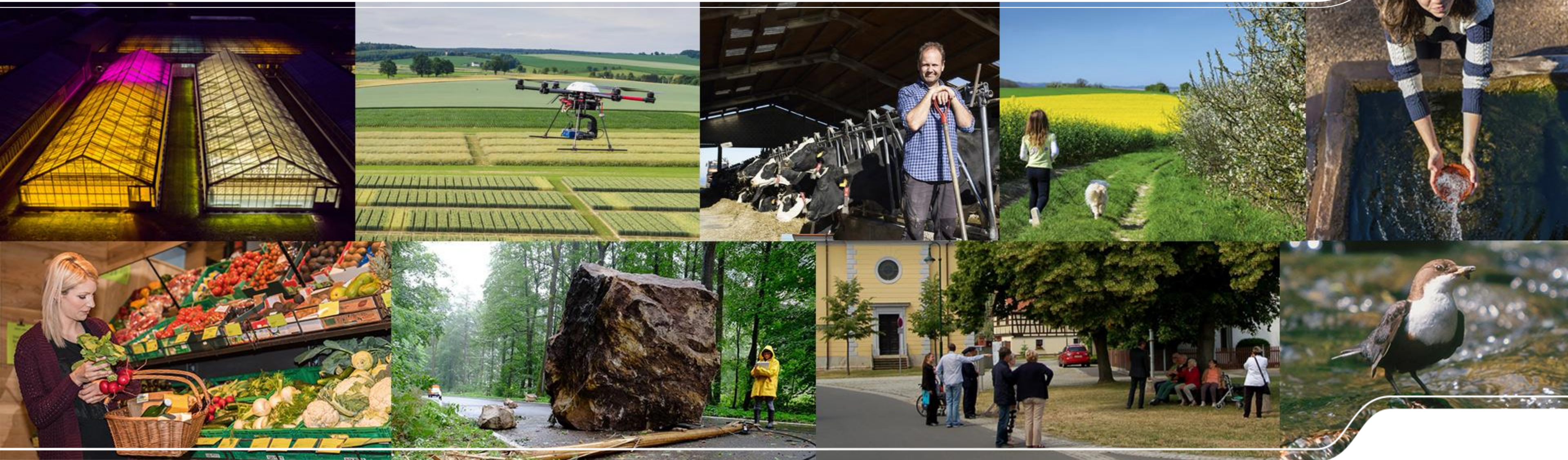


Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 2. September 2021

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Aktueller Sachstand



Aktionsprogramm Insektenschutz (Bundesregierung) „Insektenschutzpaket“ – Umsetzung 2021

- Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- 5. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

PfISchAnwV – Aktueller Sachstand

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat
2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten
3. Ausnahmegenehmigungen
4. Anwendungsverbot an Gewässern
5. Kontrollen
6. Freiwillige Maßnahmen in FFH-Gebieten
7. Information und Beratung

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

Für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten besondere Verbote und Beschränkungen.

Ab 1. Januar 2024 ist die Anwendung von Glyphosat-Mitteln vollständig verboten.

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für *Glyphosat*

Abs. 1: Bei der Anwendung von PSM aus einem in **Anlage 3** Abschnitt A Nummer 4 oder 5 enthaltenen Stoff
- *Glyphosat* –
sind

I festgelegte Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen lt. Zulassung

- Beispiel: Durano – NG 352, NW 470, SF 275

und

I die Bedingungen lt. Abs. 2 bis 5 einzuhalten.

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für *Glyphosat*

Abs. 2: Die Anwendung ist nur zulässig, wenn im **Einzelfall**

- | vorbeugende Maßnahmen, wie
 - geeignete Fruchtfolge
 - geeigneter Aussaatzeitpunkt

oder

- | mechanische Maßnahmen im Bestand oder Pflugfurche nicht durchgeführt werden können

und

- | andere technische Maßnahmen nicht geeignet /zumutbar sind
- | Die AWM, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Empfehlung: **Dokumentation in Schlagkartei**

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für **Glyphosat**

Abs. 3:

Eine Anwendung zur **Vorsaatbehandlung** ist erlaubt bei Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren

Direktsaatverfahren: keine Bodenbearbeitung

Streifensaart: wie Direktsaat (wird nach AUKM gleichgestellt)

*Mulchsaatverfahren: alle Saat-Verfahren, in denen auf den Pflug verzichtet wird
(Umsetzung wie durch Mindestpraktiken der BB zur Begrenzung von Erosion festgesetzt,
Verpflichtungen bei Cross Compliance)*

oder

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für **Glyphosat**

Abs. 3: eine Anwendung von Glyphosat ist erlaubt zur

Bekämpfung perennierender Unkräuter/Ungräser, ,

- I 1. wenn mehrjährige Unkrautarten **auf Teilflächen**, wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke, Weidelgräser bekämpft werden müssen

Einjähriges, Welsches oder Deutsches Weidelgras zählen botanisch zu den mehrjährigen ausdauernden Gräsern

oder

Unkrautbekämpfung auf erosionsgefährdeten Flächen

- I 2. auf Ackerflächen, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, die einer Erosionsgefährdungsklasse „Erosionsgefährdung Wasser“ oder „Erosionsgefährdung Wind“ zugeordnet sind.

Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen ist im Internet in „InVeKoS Online GIS - Sachsen“ dargestellt.

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für *Glyphosat*

Abs. 4:

Eine flächige Anwendung auf **Grünland** ist nur zulässig:

1. auf **Teilflächen** zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der auf Grund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist,

oder

2. zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung zugeordnet sind

oder

auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

➤ **Der Antrag auf Grünlandumbruch muss von den zuständigen FBZ/ISS genehmigt sein.**

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für *Glyphosat*

Abs. 5:

Eine Spätanwendung vor der Ernte ist **verboten**.

Die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist **verboten**.

2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden: Stoffe der Anlage 2 oder 3, Herbizide, bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide
 - *aus Anlage 2 (eingeschränktes Anwendungsverbot) mögliche Wirkstoffe mit aktueller Zulassung:*
Phosphorwasserstoff (Vorratsschutz, Insektenbekämpfung)
Zinkphosphid (Mäusebekämpfung in Land- und Forstwirtschaft)
 - *aus Anlage 3 (Anwendungsbeschränkungen) mögliche Wirkstoffe mit aktueller Zulassung (Abschnitt A und B):*
Daminozid (Unter Glas-Anwendung zur Wuchshemmung)
Glyphosat
Benalaxyl (gegen F.Mehltau im Weinbau)
Calciumcarbid (Maulwurf-und Schermausbekämpfung)
- Alle aufgeführten Wirkstoffe können in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, **nicht angewendet** werden.

2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden: Stoffe der Anlage 2 oder 3, Herbizide, bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide
 - Das Verbot gilt für **alle Herbizide**.
 - Das Verbot gilt für alle Insektizide **mit B1, B2 oder B3-Auflage und der Anwendungsbestimmung NN 410**.

IDA

Thema Schutzgebiete Biosphaerenreservat

LEGENDE

- Biosphaerenreservat
- Naturpark
- Flaechennaturdenkmaeler
- Nationalpark
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet
- Digitales Ortophoto
- Basisdaten Sachsen

Link: [Schutzgebiete in Sachsen - sachsen.de](https://sachsen.de)

Link: [Wasserschutzgebiete - Cadenza Web \(sachsen.de\)](https://sachsen.de)

2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden: Stoffe der Anlage 2 oder 3, Herbizide, bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide
- Die Verbote gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung = Flora-Fauna-Habitate (FFH),
 - in FFH-Gebieten sind Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen und zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut von diesen Verboten ausgenommen
 - auf Ackerflächen in FFH-Gebieten, die nicht gleichzeitig NSG, Nationalpark oder Biotop sind, können weiterhin Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden
 - auf Ackerflächen in FFH-Gebieten sollen in den Bundesländern freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen zur Bewirtschaftung ohne die genannten PSM getroffen werden
- Behörde kann Ausnahmegenehmigungen erteilen (Härtefälle, invasive Arten)

Generelles Glyphosat - Verbot

§ 9 Generelles Anwendungsverbot für Glyphosat

- Ab 01. Januar 2024 unterliegen die Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat-Trimesium einem generellen Anwendungsverbot.

Der Einsatz von Glyphosat oder glyphosathaltigen Mitteln ist

- im Haus- und Kleingartenbereich verboten;
 - zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Ende ihrer Zulassung eingesetzt werden
- auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, verboten;
 - zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Ende ihrer Zulassung eingesetzt werden

3. Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde sind bei § 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz möglich

- Zuständige Behörde kann Ausnahmegenehmigungen erteilen:
 - Zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
 - Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
 - Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.
 - **Gilt nicht für den Wirkstoff Glyphosat!**
- Gebühren werden fällig
- Vor Antragstellung wird empfohlen:
 - frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem LfULG (R73) zur Klärung der formalen Antragsvoraussetzungen und möglicher Bekämpfungsalternativen

3. Ausnahmegenehmigungen

Verfahrensablauf für Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV in Sachsen

- **LfULG (Referat 73 - Pflanzenschutz) ist zuständige Behörde** für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
 - Für eine Genehmigung ist jedoch das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
- Antragsformular wird als Download auf der Internetseite des LfULG abrufbar sein
 - bis zur Bereitstellung des Formulars ist auch ein formloser Antrag möglich
- Umfangreiche Begründung für Ausnahmetatbestand ist erforderlich
 - Boniturergebnisse, Fallenfänge, Prognosemodelle, Vorjahresbefall usw.
- Einzelfallentscheidung für die Bekämpfung eines konkreten Schaderregers
 - Sammelantrag für mehrere Schaderreger einer Kultur ist möglich

4. Anwendungsverbot an Gewässern

§ 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

- die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Land Vorschriften erlassen hat oder erlässt, mit denen für Schutzgebiete nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Bundesrecht hinausgehende Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz einschließlich Ausnahmen und Befreiungen festgelegt werden –
Länderöffnungsklausel
- die Regelungen nach **Sächsischem Wassergesetz** gelten weiter
 - Nachbarschaft von Gewässern und landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - ab **Böschungsoberkante** in den ersten **5 Metern** keine Anwendung von PSM
- auch die Regelungen nach **Wasserhaushaltsgesetz des Bundes §38a** gelten weiter
 - Gilt: Nachbarschaft von Gewässern und landwirtschaftlichen Nutzflächen mit **Hangneigung von 5%**
 - ab Böschungsoberkante **auf den ersten 5 Metern ganzjährig begrünte Pflanzendecke**
 - einmal innerhalb von 5 Jahren Bodenbearbeitung möglich

5. Kontrollen

- Verstöße gegen die PflSchAnwV sind **CC-relevant**
- die Aufzeichnungen werden auch **rückwirkend** kontrolliert, ob ab 8. September 2021 alle Vorgaben eingehalten worden
- bei Anzeigen werden Kontrollen durchgeführt

6. Freiwillige Maßnahmen in FFH-Gebieten

- auf Ackerflächen in FFH-Gebieten sollen in den Bundesländern freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen zur Bewirtschaftung ohne die genannten PSM (Herbizide, bienen- und bestäubergefährliche Insektizide) getroffen werden
- Förderungen auf Länderebene werden vorbereitet, kommen aber erst 2023
- **Vertragsnaturschutz mit den UNB der Landkreise**

7. Information und Beratung

- Warndienst-Allgemein und Infodienst 09/2021
- Internet-LfULG
- Fachrechtsberatung durch LfULG!
- **Alle Fragen zur Umsetzung werden im Referat Pflanzenschutz gesammelt und auf der Internetseite veröffentlicht.**

PfISchAnwV – Aktueller Sachstand

- I Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PfISchAnwV) vom 10. November 1992 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 62 vom 07. September 2021
- I **Alle neuen Regelungen gelten ab 8.September 2021!**

Haben Sie Fragen?

Wir bemühen uns um Antworten, auch im Nachgang!